

# Amtsgericht München

Az.: 222 C 19273/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Wolf am 01.04.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.857,84 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherungsgesellschaft und macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Die Beklagte ist eine Anwaltsgesellschaft, die wegen des sog. Dieselskandals in Masseverfahren Käufer von Dieselfahrzeugen vertrat.

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch umfasst Gerichtskosten sowie Rechtsanwaltsgebühren und resultiert aus einer Beauftragung der Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen des Abgasskandals durch den Versicherungsnehmer [REDACTED]

Der Versicherungsnehmer beanspruchte Leistungen aus einem bei der Klägerin bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag. [REDACTED]

Der Versicherungsnehmer hatte am 27. November 2016 einen BMW 318 D mit einem Kilometerstand von 98052 Kilometern erworben. Das Fahrzeug war ausgestattet mit einem Motor der Motorkennung N47 und unterlag der Euro 5 Norm. Er mandatierte die Beklagte mit der gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die BMW AG. Eine Aufklärung über fehlende oder nahezu fehlende Erfolgsaussichten erfolgte nicht.

Auf die Deckungsanfrage der Beklagten hin, erteilte die Klägerin am 03.09. 2020 Deckungsschutz für das Klageverfahren. Daraufhin wurde von der Beklagten am 17.03.2021 Klage eingereicht beim Landgericht Köln.

Das Verfahren endete mit Urteil vom 18.02.2022. Die Klage wurde abgewiesen und der Versicherungsnehmer hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

In den Entscheidungsgründen des Urteils führte das LG Köln aus:

*„Es fehlt an hinreichendem Vortrag des Klägers dazu, dass die Beklagte die vorhandene Motorsteuerung vorsätzlich zu dem Zweck eingebaut hat, durch einen bestimmten, ausschließlich prüfsandsbezogenen Modus die Typengenehmigung der betreffenden Motoren zu erlangen. Das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ist ebenso wenig schlüssig vorgetragen wie eine Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts oder des [Versicherungsnehmers] durch die [Vorprozessbeklagte].“*

Soweit die Beklagte zum sogenannten „Thermofenster“ vortrug, hat das Landgericht den Einbau als wahr unterstellt die Sittenwidrigkeit verneint und auch die übrigen in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen abgelehnt. Für die Einzelheiten wird verwiesen auf die Anlage K2.

Die Klagepartei beziffert die von ihr getragenen Kosten des Rechtsstreits mit 1857,84 Euro. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betrags wird verwiesen auf Bl. 1 und 2 des Schriftsatzes der Klägerseite vom 11.11.2024.

Mt außergerichtlichem Schreiben forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos auf, einen Betrag in Höhe von 2.809,78 Euro zu erstatten. Nach erfolgter Mahnung durch die Klägerin beauftragte die Klägerin die Prozessbevollmächtigten, die daraufhin mit Schreiben vom 04.12.2023 die Beklagte zur Zahlung aufforderten.

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag schuldhaft verletzt habe. Daher bestehe ein Schadensersatzanspruch, der vom Versicherungsnehmer auf die Klägerin übergegangen ist. Die Pflichtverletzung bestehe in unterlassener, jedenfalls fehlerhafter Beratungsleistung. Der Vorprozess sei zum damaligen Zeitpunkt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht aussichtslos gewesen. Der Vorprozess sei tatsächlich aussichtslos gewesen, da es dem Versicherungsnehmer von Anfang an nicht möglich gewesen sei, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Der Prozess sei auch rechtlich aussichtslos gewesen, da die streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt gewesen sei und eine Änderung der Rechtsprechung jedenfalls bis zum Ende des Vorprozesses nicht erfolgt sei. Dem Versicherungsnehmer seien aber wiederholt sehr gute Erfolgsaussichten in Aussicht gestellt worden. Hätte die Beklagte den Versicherungsnehmer entsprechend beraten, hätte der Versicherungsnehmer nach einer Erstberatung von einem weiteren Vorgehen zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Es hätte außerdem eine Beratung dahingehend erfolgen müssen, dass mit endgültiger Entscheidung

kein erneuter Rechtsstreit in derselben Sache geführt werden könne und dass bei Aussichtslosigkeit der Klage die Rechtsschutzversicherung ihre Leistung zurückfordern könne. Auch sei es dem Versicherungsnehmer nicht darum gegangen, das Fahrzeug zurückzugeben und eine möglichst hohe Kaufpreiserstattung zu erhalten, es sei vielmehr darum gegangen, eine Schadenersatzzahlung zu erhalten und das Fahrzeug zu behalten.

Nachdem die Klagepartei zunächst einen Betrag von 1.797,94 Euro in der Hauptsache beantragt hat, hat sie mit Schriftsatz vom 11.11.2024 die Klage erweitert.

Die Klagepartei beantragt daher zuletzt mit Schriftsatz, der am 14.11.2024 zugestellt wurde, die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.857,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

██  
██  
punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die beklagte Partei beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Erfolgsaussichten des Vorprozesses zu jedem Zeitpunkt offen gewesen seien. Selbst wenn die Angelegenheit nur geringste Erfolgsaussichten gehabt haben sollte, hätte der Versicherungsnehmer die Beklagte beauftragt, da aufgrund des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung der Versicherungsnehmer selber keine eigenen Kosten hätte tragen müssen, da die Selbstbeteiligung bereits bei den Zahlungen an die vorgerichtlich tätige Kanzlei ██████████ in Abzug gebracht worden ist.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2025.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.857,84 Euro aus dem streitgegenständlichen Rechtsschutzvertrag aus übergegangenem Recht gem. §§ 280 Abs. 1, 675 BGB i.V.m. § 86 VVG.

Die von der Beklagten vertretene Angelegenheit hatte hinreichende Aussichten auf Erfolg sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht, sodass ein Aufklären über keine bzw geringe Erfolgsaussichten nicht erforderlich war und in der unterlassenen Aufklärung hierüber somit keine Pflichtverletzung zu sehen ist.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im März 2021 lag noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu BMW vor. Einige Instanzgerichte hatten in vergleichbaren Fällen Ansprüche nach § 826 BGB zuerkannt bzw Beweis erhoben (vgl. Die Auflistung in der Klageerwiderung vom 19.09.2024, S. 10).

Die Schadensbehauptung der Klägerin, ihr Versicherungsnehmer hätte bei geschuldeter Aufklärung über die Aussichtslosigkeit oder die Geringfügigkeit der Erfolgsaussichten keinen Klageauftrag erteilt und wäre so kein Kostenschaden entstanden, geht entsprechend ins Leere. Entgegen der Auffassung der Klägerin war die erhobene Klage nicht als aussichtslos und auch nicht als in ihren Erfolgsaussichten sehr gering oder gering einzuschätzen. Stattdessen waren die Erfolgsaussichten während des gesamten Verfahrens offen, unter sowohl rechtlichen als auch tatsächlichen Gesichtspunkten:

1. Schon die maßgeblichen rechtlichen Fragen waren in ihrer Beurteilung soweit ungeklärt, dass eine Haftung der BMW AG in der damaligen Klage geltend gemacht sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach nicht verlässlich prognostizierbar, sondern schlicht offen war.

Eine Haftung dem Grunde nach war ungeklärt. Dass mit den produzierten Motoren und deren Steuerung europäischen Normen nicht entsprochen wurde, war schon durch ein unstrittig industrieübliches temperaturgesteuerten Herunterregeln der Abgasrückführung in den Verbrennerraum (sog. Thermofenster) fraglich, weil damit Stickoxidreduktion „abgeschaltet“ wurde, obwohl das Thermofenster auch Temperaturen erfasste, die zu normalen Betriebsbedingungen gehören und so einen Verstoß gegen europäisches Recht darstellen und schon im Zeitpunkt der Klage einen solchen Verstoß nahelegten.

Höchstrichterliche Klärung einer Haftung dem Grunde nach war dann deswegen nicht erreicht, weil bei der Auslegung, ob und inwieweit den europarechtlichen Normen käuferschützende und so haftungsbegründende Wirkung zukommt, nicht der Bundesgerichtshof als höchstes nationales Gericht maßgebliche Instanz ist, sondern der europäische Gerichtshof. Klärung brachte für diese Haftung dem Grunde nach für industrieübliche Thermofenster erst das Urteil des EuGH vom 21.03.2023, Az. C-100/21.

Infolge fehlender Klärung einer Haftung dem Grunde nach blieb dann bis zu einer erst erheblich später folgenden Rechtsprechungsanpassung des BGH an die Entscheidung des EuGH auch offen, wie die Haftung der Höhe nach für ein unzulässiges Thermofenster zutreffend zu bestimmen ist. Die mit der Klage verfolgte Forderung, dass der Schaden behoben wird, indem der Wagen zurückgegeben und der Kaufpreis abzüglich Nutzungen zurückerstattet wird, stellte eine Anlehnung an die für § 826 BGB entwickelten Haftungsfolgen dar, die - wie die Haftung aus § 823 Abs.2 BGB - eine deliktische Haftungsausfüllung ist. Auch der Höhe nach war so für das Thermofenster die eingeklagte Forderung bis zur späteren Entscheidung des BGH zu einem Differenzschaden vertretbar.

2. Im Übrigen war die Klage auch in tatsächlicher Hinsicht weitergehend als nur wegen des Vorhandenseins eines industrieüblichen Thermofensters vertretbar, sondern auch in Hinblick auf eine Umschalteinrichtung nach Prüfstanderkennung.

Entgegen der klägerseitigen Auffassung ist dabei nicht alleine Beweisbarkeit entscheidend, sondern als vorrangige Frage die Möglichkeit der Partei, über Kenntnisse zu verfügen. Soweit eine Partei keine Kenntnisse von Vorgängen haben kann, weil sie sich alleine im Bereich der gegnerischen Partei abgespielt haben, sind Vermutungen zulässig und kann sich eine Partei im Zeitpunkt der Klage auf pauschale Behauptungen zurückziehen, für die sie Beweismittel weder benennen kann noch benennen braucht, weil das tatsächliche Geschehen in seinen Einzelheiten und so in der Benennbarkeit von Beweisen von Angaben der Gegenseite abhängt. Soweit die Gegenseite sekundärer Substantiierung unterliegt, ist die Klage bis zum Erfolgen solcher Substantiierung in

ihrem Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht genügend. Insofern ist die Annahme der Klägerin, die Klage habe wegen bloßer Vermutungen zu haftungsbegründenden Umständen innerhalb der BMW AG nicht erhoben werden dürfen, für sich genommen zumindest zu kurz gegriffen. Die Grenze, bei der eine Klage aussichtslos erhoben wird, ist, wenn der haftungsbegründende Sachverhalt nicht auf Vermutungen, sondern auf sog. „reinen Vermutungen“ beruht, also keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Vermutungen angeführt werden können und es sich so um eine Behauptung ins Blaue hinein handeln würde.

Die Entscheidung des BGH vom 25.05.2020, VI ZR 252/19, hatte nur insofern Klärung gebracht, als eine in ein Fahrzeug eingebaute Prüfstanderkennung eine sittenwidrige Schädigung darstellt und so jedenfalls eine solche Prüfstanderkennung eine Klage als berechtigt erscheinen lässt. Die Entscheidung des BGH vom 19.1.2021 – VI ZR 433/19 brachte dann genauso nur Klärung, dass nach damaliger Rechtsauffassung des BGH ein Thermofenster keine sittenwidrige Schädigung darstellte und so kein Haftungstatbestand eröffnet sei, sondern nur eine Prüfstanderkennung schadensersatzauslösend sei. Aber welches Maß an Anhaltspunkten bei Motoren der Folgegeneration nach dem Motor EA 189 vorgebracht werden muss, damit pauschale Angaben nicht als reine Vermutungen abgetan werden können, klärte keine von beiden Entscheidungen. Im Urteil des BGH vom 30.7.2020 – VI ZR 367/19 wurde klargestellt, dass schon das festgestellte Vorhandensein einer Prüfstanderkennung genügt, um sekundäre Darlegungslast auszulösen. Der Hinweisbeschluss des BGH vom 15.09.2021, VII ZR 2/21 machte dann nur deutlich, dass das Vorbringen eines Thermofensters nicht genügt, um Substantiierungslasten zu sittenwidrigem Verhalten auszulösen; was die vom BGH angesprochenen Spekulationen und Mutmaßungen waren, in denen sich sonstiges Vorbringen erschöpft habe, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen.

3. Somit waren die Erfolgsaussichten als offen zu werten und eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt nicht vor.

4. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass die Klägerin geltend macht, der Versicherungsnehmer habe darauf hingewiesen werden müssen, dass mit endgültiger Entscheidung kein erneuter Rechtsstreit in derselben Sache geführt werden kann, und deswegen fehlende Belehrung hierüber zum Verlust einer Chance auf für den Versicherungsnehmer günstiger Rechtsentwicklung geführt habe.

Soweit damit eine allgemeine Rechtskraftwirkung der mit Klage erwartbaren gerichtlichen Endentscheidung angesprochen ist, handelt es sich mit dem Abschließenden eines solchen Verfah-

rens um eine Selbstverständlichkeit, weil genau dies der Sinn gerichtlicher Streitentscheidung ist. Über Selbstverständlichkeiten muss ein Anwalt nicht belehren.

5. Genauso wenig macht das Vorbringen der Klägerin einen Unterschied, dass gewarnt hätte werden müssen, dass bei Aussichtslosigkeit der Klage die Rechtsschutzversicherung ihre Leistung zurückfordern könne. Weder war die Klage aussichtslos, noch ist erkennbar, worauf die Klägerin eine Rückforderung als Recht stützen möchte. Mit der Deckungszusage ist sie zur Deckung verpflichtet. Über inexistente Risiken muss nicht belehrt werden.

6. Dass von Klägerseite geltend gemacht wird, das Klageziel sei nicht gewollt gewesen, weil der Kläger eine Rückgabe des Fahrzeugs nicht gewollt habe, stellt wertungsgemäß keinen Schaden dar. Ein entsprechendes Urteil hätte nach Schadensschätzung des Gerichts nur dazu geführt, dass sich die damals beklagte BMW AG bei Unterliegen auch bereit erklärt hätte, den Differenzbetrag zwischen Rückerstattung von Kaufpreis abzüglich Nutzungen und Restwert auszugleichen und dem Mandanten das Auto zu belassen. Das Urteil hätte jedenfalls eine Verhandlungssposition für den Versicherten ergeben, die wirtschaftlich einem Anspruch auf Zahlung und damit dem Ziel des Mandanten entsprach.

II.

Da die Klage in der Hauptsache abzuweisen war, besteht auch kein Anspruch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenforderungen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO,

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I

Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Wolf  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 03.04.2025

Richter, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte